

Stellv. Vorsitzender

An die

Mitglieder der Ortsgruppe

**Betrifft:** Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung 2019

**Bezug:** Satzung des Hauptvereins (s. Homepage)

Mustersatzung des Hauptvereins (s. Homepage)

Unsere Satzung von 2005 bedarf der Überarbeitung, da der Hauptverein seine Satzung geändert hat.

Der veränderte Text des § 3 Vereinszweck ist eine Berichtigung, Anpassung an die Satzung des Hauptvereins. Es handelt sich nicht um eine Satzungsänderung gemäß § 33.2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Satzungsänderungen: Ergänzungen sind „fett sowie kursiv“ und Streichungen in Klammern sowie unterstrichen gekennzeichnet.

Ich bitte, den nachstehenden Entwurf zu prüfen und ggf. Anregungen oder Bedenken an die Vereinsanschrift bis zur „Jahresabschlussfeier“ am Samstag, 1. Dezember zu senden.

Viele Grüße und Frisch auf

*Wilfried Hartmann*

## Satzung der Eifelverein-Ortsgruppe Aachen

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen

„**Eifelverein-Ortsgruppe Aachen**“ mit Sitz in Aachen.

Die Ortsgruppe, gegründet am 21.11.1891, ist eine Untergliederung des Eifelverein e.V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins, einschließlich des Rechtes, Konten bei Sparkassen und Banken zu eröffnen.

### **§ 2 Vereinsgebiet**

Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Aachen mit Ausnahme des Stadtteils Kornelimünster. **Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Vereinsgebiets können auch**

**aufgenommen werden.**

### **§ 3 Vereinszweck**

Die Ortsgruppe dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. **Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.**

**Zweck des Vereins ist die Förderung der**

- **Jugendhilfe**
- **Altenhilfe**
- **Naturschutz und Landschaftspflege**
- **Umweltschutz**
- **Heimatkunde**
- **Kunst und Kultur**

(Die Aufgaben werden) **Der Satzungszweck wird** verwirklicht insbesondere durch:

(Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde)

#### **1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit**

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft die Ortsgruppe das Interesse (an der) **für die** Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen (jeglicher) **aller** Art, geschichtliche, kunst- und kulturhistorische Führungen und Exkursionen, **Vorträge und Ausstellungen sowie Lehrgänge und Tagungen zur Weiterbildung der in der Vereinsarbeit ehrenamtlich tätigen Mitglieder.**

**Der Pflege des heimischen Brauchtums, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege fühlt sich der Verein in besonderer Weise verpflichtet.**

Die Ortsgruppe unterhält ein eigenes Wanderwegenetz.

(uneigennützigem Einsatz zur Restaurierung und Renovierung denkmalgeschützter Kulturgüter.)

(Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege)

#### **2. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz**

Die Ortsgruppe setzt sich (nachhaltig) für einen wirksamen **Umweltschutz** (Natur- und Umweltschutz ein), insbesondere für die Erhaltung und den Schutz der einmaligen Natur und Landschaft der Eifel ein. (Eifellandschaft.)

(Förderung der Jugend- und Familienarbeit)

#### **3. Jugend- und Familienarbeit**

Die Ortsgruppe sieht in der Einbeziehung der Familien seiner Mitglieder in alle Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks eine besondere Aufgabe. (einer zeitgemäßen Jugend- und Familienarbeit eine besondere Aufgabe.) Den Familien der Mitglieder wird so die Möglichkeit geboten, in allen Bereichen der Tätigkeit der Ortsgruppe aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Die Ortsgruppe betreibt insbesondere eine zeitgemäße Jugendarbeit durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, musische Bildung, Gruppenarbeit, Seminare, Lehrgänge, Wanderungen und internationale Begegnungen.

Die Wanderjugend gehört dem Landesverband Nordrhein-Westfalen, zusammengefasst in der Deutschen Wanderjugend (DWJ) des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. an. ( Insbesondere unterstützt sie die Deutsche Wanderjugend und fördert im Eifelverein demokratisches und soziales Denken und Handeln, musische Begegnungen, Gruppenarbeit und dergleichen mehr.)

#### **4. Internationale Beziehungen**

Die Ortsgruppe unterstützt das Zustandekommen und die Pflege internationaler **Verbindungen**. (Kontakte, insbesondere grenzüberschreitende kommunale Partnerschaften.)

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

**5.1** Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) ***Vollmitglieder (nur Vollmitglieder beziehen die Zeitschrift DIE EIFEL vom Hauptverein)*** (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL)
- b) ***Partnermitglieder (der Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss der Partner Vollmitglied sein). Nach dem Wegfall des zugehörigen Vollmitglied wird die Mitgliedschaft des betreffenden Partners automatisch in diejenige eines Vollmitgliedes umgewandelt. Das Weiterbestehen einer Partnerschaft ohne korrespondierendes Vollmitglied ist nicht möglich.***

(Familienmitglieder (Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss ein Partner Vollmitglied sein))

c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahre)

d) ***Zweitmitglieder, die zusätzlich noch Mitglied (Vollmitglied) in einer anderen***

**Ortsgruppe sind.**

**e)** Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)

**f) Ehrenmitgliedschaft (Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende)**

(Ehrenmitglieder)

**5.2** Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis e) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sind die Jugendmitglieder in einer Gruppe der DWJ (Deutsche Wanderjugend) zusammengeschlossen, so entscheidet bei c) die DWJ-Gruppe oder nachrangig der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

**5.3** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder unter a) bis d) sind stimmberechtigt und besitzen aktives (sind wahlberechtigt) sowie passives Wahlrecht (sind wählbar),

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt und besitzen nur aktives Wahlrecht. Sie sind nicht durch den Eifelverein e.V. unfall- und haftpflichtversichert.

**5.4 Ehrenmitgliedschaften (Ehrenmitglieder)** werden auf Vorschlag de Vorstandes von der Mitgliederversammlung **bestätigt**. (ernannt)

**5.5** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

**5.6** Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

**a)** gegen Zwecke und Ziele Eifelvereins oder der Ortsgruppe gröblich verstoßen

**b)** das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder

**c)** den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

**5.7** Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

**5.8** Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

**a) Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um die Ortsgruppe verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs der Ortsgruppe zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.**

**b) Vorsitzende, die sich um die Ortsgruppe besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit durch ein Vereinsorgan zu Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe ernannt werden.**

**c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder auf Lebenszeit ohne beitragspflichtig gegenüber der Ortsgruppe zu sein. Sie sind stimmberechtigt und besitzen nur aktives Wahlrecht; ansonsten haben sie gleiche Rechte und Pflichten wie ein Vollmitglied. Die Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein wird von der Ortsgruppe Aachen übernommen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden in der Mitgliederliste als Vollmitglieder geführt und so an den Hauptverein gemeldet.**

**d) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied und als Ehrenvorsitzender erlischt am Ende der Mitgliedschaft nach § 5.5 der Satzung. Sie bedarf keiner Feststellung.**

## **§ 7 Beiträge**

**7.1** Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März an die Ortsgruppe zu entrichten.

**7.2** Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist bis zum 31. März abzuführen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe sind:

- 1.** die Mitgliederversammlung
- 2.** der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

**9.1** Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ( siehe § 5 dieser Satzung), ((die Ehrenmitglieder und) alle Mitglieder,) die den Beitrag für das **zurückliegende (laufende)** Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April, durch den Vorsitzenden (/die Vorsitzende) oder bei dessen Verhinderung durch seinen (einen/eine seiner/ihrer) Stellvertreter (/Stellvertreterinnen) einzuberufen. Die Einberufung, **postalisch und/oder digital an alle Mitglieder erfolgt bis vier Wochen vorher schriftlich, bei Dringlichkeit bis zwei Wochen vorher schriftlich** unter Angabe der Tagesordnung. (mindestens zwei Wochen) **Für Beschlussfassungen ist § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu beachten.**

**9.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

**9.3** Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**9.4 Sie beschließt insbesondere über:** (Ihr sind insbesondere vorbehalten:)

- a) **Richtlinien für die Vereinsarbeit innerhalb der Ortsgruppe** (die Festlegung von)
- b) **die Höhe der Mitgliederbeiträge** (die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages)
- c) **die Jahresrechnung** (die Genehmigung der Jahresrechnung)
- d) die Entlastung des Vorstandes (die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes)
- e) **den Haushaltsplan** (die Verabschiedung des Haushaltsplanes)
- f) **die Wahl des Vorstandes für mindestens zwei Jahre.** (vier Jahre) **Eine Aufstockung der Wahlperiode bis max. vier Jahre ist durch die Mitgliederversammlung möglich.** ((außer Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende).) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- g) die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (/-innen) für mindestens zwei (vier) Jahre. **Eine Aufstockung der Wahlperiode bis zu max. vier Jahre ist durch die Mitgliederversammlung möglich.**
- i) **die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden** (die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes)  
(die Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes)
- j) **die Änderung der Satzung**
- k) **die Behandlung von Anträgen**
- l) **die Auflösung der Ortsgruppe**

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht. Die Wahl (des/) der Vorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht **und nur ein Kandidat je Funktion vorgeschlagen ist.**

**Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Über die Mitgliederversammlung ist (wird) eine Niederschrift zu fertigen,** (gefertigt,) **die vom Versammlungsleiter und Protokollführer (/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/-in) zu unterzeichnen ist.**

## § 10 Vorstand

**10.1** Der Vorstand besteht aus:

(dem/der Ehrenvorsitzenden)

- a) dem (/der) Vorsitzenden
- b) **dem (/der) stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) dem Geschäftsführer (/der Geschäftsführerin)
- d) dem Kassenwart (/der Kassenwartin)
- e) dem Schriftführer (/der Schriftführerin)
- f) (den) **Fachwarten z.B.** (/ Fachwartinnen) für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur, Jugend, Familie und Medien
- g) **Stellvertretende Vorstandsmitglieder (Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl bestimmt). Sie besitzen kein eigenes Stimmrecht.** (bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern bei Bedarf)

**10.2** Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom **Sitzungsleiter (in der Regel der Vorsitzende) und vom Protokollführer (in der Regel der Schriftführer)** zu unterzeichnen sind. (von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/-in)

**10.3** Der (/Die) Vorsitzende und der (/die) stellv. Vorsitzende vertreten gemäß § 26 II BGB **die Ortsgruppe** (den Verein) gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Im Innenverhältnis ist der (/die) stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des (/der) Vorsitzenden handlungsbefugt.

**10.4** Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzendem (/r) und Kassenwart (/in).

**10.5** Der Vorstand tritt auf Einladung des (/der) Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der (/die) Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher (absoluter) Stimmenmehrheit (50 % plus 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der (/die) Vorsitzende.

**10.6** Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) **die Führung der Geschäfte des Vereins**
- b) **das Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
- c) **die Genehmigung der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans** (die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben (das weitere regelt der Haushaltsplan))
- d) **die Erstellung der Jahresberichte, des Kassenberichte und des Haushaltsentwurfes**
- e) die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- f) **das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln**
- g) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

h) die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

**10.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Das kommissarisch bestellte Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.**

**10.8 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.**

**10.9 Der Vorstand kann für Zwecke der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen.**

### **§ 11 Wanderjugend**

Die Ortsgruppe strebt die Bildung einer Jugendgruppe an. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört.

Für die Jugendgruppe gelten auch die Satzungen der Deutschen Wanderjugend (DWJ) im Verband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine **und** des DWJ-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. (und des DWJ-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.)

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. **Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassenwart im Auftrag und der Verantwortung des Vorstandes.**

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. „ **Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen**“, § 33.2 BGB.

### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

a) **Wird nichts anderes vereinbart, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen (50 % plus 1 Stimme) gefasst.**

b) **Als gültige Stimmen werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gewertet; Enthaltungen finden bei der Auszählungen keine Berücksichtigung.**



**c) Um wahl- und stimmberechtigt zu sein, muss das Mitglied das 14. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben gewählt werden.**

**d) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.**

### **§ 15 Auflösung der Ortsgruppe**

**15.1** Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

**15.2** Bei Auflösung der Ortsgruppe (oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes) fällt das Vermögen dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

#### **Genehmigungsvermerk:**

**Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am.....  
beschlossen und am ..... vom Hauptvorstand des Eifelvereins e.V.  
(Hauptverein) gemäß § 12.2 seiner Satzung genehmigt. Sie tritt an diesem Tag in  
Kraft.**

**Der Vorsitzende**

**Der Schriftführer**

---

---